

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

geb. am .2000 in Deir ez-Zor / Syrien,
Arabische Republik

alias:

1. geb. am .000 in Deir ez-Zor / Ungeklärt
2. geb. am .000 in Deir ez-Zor / Ungeklärt
3. geb. am 2000 in Deir ez-Zor / Syrien,
Arabische Republik

wohnhaf:

10 Berlin

vertreten durch: —

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

00045

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsbürger, arabischer Volkszugehörigkeit und islamischen sunnitischen Glaubens, reiste am 03.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.2019 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 03.2019.

Der Antragsteller gab im Rahmen seiner Anhörung an, seine Heimatstadt Deir ez-Zor wegen des dort herrschenden Krieges und wegen der Befürchtung zum Militärdienst eingezogen zu werden verlassen zu haben. Persönlich sei er wieder verfolgt noch bedroht worden, jedoch rechne er wegen seines mittlerweile erreichten Alters zum Militärdienst herangezogen zu werden bzw. von regimiekritischen Gruppierungen zum Mitkämpfen gezwungen zu werden. Auf ausdrückliche Nachfrage gab er an, dass eine persönliche Kontaktaufnahme beziehungsweise eine Einberufung zum Militärdienst bisher nicht erfolgt sei. Zu einer etwaigen Rückkehr in sein Heimatland befragt erklärte der Antragsteller, er rechne nach wie vor mit der Heranziehung zum Dienst an der Waffe seitens aller Beteiligten, ebenso fürchte er den Krieg. Weitere Gründe gab er nicht an.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Aus seinem Vortrag ist weder eine flüchtlingsrechtlich relevante, gegen ihn persönlich gerichtete Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Er gab an Syrien wegen des damals herrschenden Bürgerkrieges in seinem Heimatort verlassen zu haben, ohne dass es persönliche Verfolgungen gegeben habe.

Auch bezüglich seiner Befürchtung, vom syrischen Regime zur Ableistung des Militärdienstes eingezogen zu werden, ergibt sich keine andere Beurteilung. Eine Bestrafung wegen

Wehrdienstentziehung, Wehrdienst- bzw. Kriegsdienstverweigerung oder Desertion führt für sich allein grundsätzlich nicht zur Annahme einer drohenden politischen Verfolgung. In eine solche Verfolgung schlagen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Wehrpflicht erst dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, etwa wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung. Dies könnte nach derzeitiger Einschätzung der Lage in Syrien unter Umständen für Personen angenommen werden, die aus dem bereits aktiv geleisteten Wehrdienst geflohen sind (Deserteure) oder wenn konkrete Anhaltspunkte oder bereits erfolgte Maßnahmen für eine bevorstehende Einberufung/Einziehung zum Wehrdienst erfolgt sind. Dies hat der Antragsteller jedoch auf ausdrückliche Nachfrage verneint. Gleiches gilt für die Befürchtung des Antragstellers, potentiell seitens einer anderen kämpfenden Partei herangezogen zu werden. Die bloße Vermutung reicht allein dafür nicht aus. Darüber hinaus ist es dem syrischen Regime mittlerweile gelungen beide Teile seines Landes zurückzuerobern, so dass nicht mehr von flächendeckenden Kriegshandlungen auszugehen ist. Zwar finden auch im Gebiet um Deir ez-Zor weiterhin vereinzelt Angriffe statt, die sich jedoch schwerpunktmäßig seitens des Regimes auf noch vorhandene Stellungen des IS beziehungsweise andere Milizen beziehen. Aktive Kampfhandlungen gegen das syrische Regime unter Heranziehung wehrfähiger Kräfte, wie etwa junger Männer, finden jedoch aktuell nicht mehr statt. Sein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG war nach alledem abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem Antragsteller droht in seinem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Der Begriff der Todesstrafe ist zu verstehen als die absichtliche Tötung eines Menschen zum Zwecke der Vollstreckung eines gerichtlich verhängten Todesurteils im Falle eines vom Gesetz mit dem Tod bedrohten Verbrechens (Art. 2 Abs. 1 EMRK sowie Art. 6 IPBPR). Im Rahmen der Beurteilung der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes kann hinsichtlich § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG daher nur eine durch einen Staat und durch gerichtliches Urteil verhängte Strafe als Todesstrafe angesehen werden. Auch schließt der Begriff der Todesstrafe die gezielte Tötung

durch nichtstaatliche Akteure aus. Es ist daher als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden. Drohende Tötungen durch Dritte (sog. extralegale Tötungen) sind ein Tatbestand, der nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu bewerten ist.

Anhaltspunkte für eine Verhängung der Todesstrafe gegenüber dem Antragsteller ergeben sich weder aus seinen Angaben noch aus sonstigen Erkenntnisquellen. Der Antragsteller selbst ist aus seinem Heimatland unverfolgt ausgewandert, um den damaligen Kriegshandlungen und einer etwaigen Heranziehung zum Kriegsdienst zu entgehen.

Mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird Art. 15 b der Richtlinie 2011/95/EU im deutschen Recht umgesetzt und gibt bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu wörtlich den Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) wieder. Somit ist bei der Auslegung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, u. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, iuris Nr. 22).

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in seinem Heimatland drohen, wurden von ihm nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheidet aus. Im Herkunftsland des Antragstellers besteht kein Konflikt.

Das syrische Regime hat gemeinsam mit seinen Verbündeten weite Teile des Landes zurückerobert, so dass nicht mehr für alle Landesteile Syriens generell von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen ist. Zwar finden auch im Gebiet um Deir ez-Zor weiterhin vereinzelt Angriffe statt, die sich jedoch schwerpunktmäßig seitens des Regimes auf noch vorhandene Stellungen des IS beziehungsweise andere Milizen beziehen. Etwaige Kampfhandlungen erreichen jedoch bei weitem nicht das Ausmaß wie in der Vergangenheit, in der praktisch jede dort lebende Zivilperson potentiell gefährdet war. Aus der Person des Antragstellers sowie den Angaben zu seinem potentiellen Aufenthaltsort ergeben sich derzeit keine Gefahrverdichtung, die eine Annahme eines schutzauslösenden Konflikts rechtfertigt.

Darüber hinaus gibt es zwischenzeitlich in Syrien weitgehend befriedete Gebiete ohne stattfindende Kampfhandlungen, in denen Zivilpersonen weitgehend gefahrlos leben können.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Syrien vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in Syrien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Syrien führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die humanitären Bedingungen nach Beendigung der bisherigen Kampfhandlungen innerhalb Syriens erfüllen derzeit diese Voraussetzungen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbotes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Lauck

